4/SN-67/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)

415N - 67 17E

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)
2A. 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Datum:

Vartellt

Achtung: Sommerozon - öffentlich fahren!

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Beilagen

LAD-VD-8161/3

20.621/369-1/1/95

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

Mag. Kleiser

(0 22 2) 531 10

10 Durchwahl

2108

Datum 5. Sep. 1995

8. SEP. 1895

-GE/10...

Betrifft

Notifikationsgesetz 1995

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen (Notifikationsgesetz 1995 - NotifG 1995) wie folgt Stellung zu nehmen:

 Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden Entwurf eines Notifikationsgesetzes 1995 keine Einwände, zumal ein Informationsaustausch auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen bereits im Rahmen der EFTA und des EWR durchgeführt wurde.

2. Zu § 3 Abs. 1:

Die Passage "beziehungsweise auf höchstens 6 Monate, sofern …" in Z. 1 ist widersprüchlich, zumal Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (83/189/EWG) i.d.F. 88/182/EWG und 94/10/EG die Stillhaltefristen von 4 Monaten und 6 Monaten getrennt regelt (technische Vorschrift in Form einer freiwilligen Vereinbarung: 4 Monate; jeder andere Entwurf: 6 Monate). Da § 3 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes bereits die Stillhaltefrist von 6 Monaten entsprechend der Richtlinie enthält, könnte die genannte Passage entfallen.

3. Zu § 5 Abs. 1:

In den Erläuternden Bemerkungen (auf Seite 5) ist angeführt, daß in diesem Zusammenhang (bei Stellungnahmen der zuständigen Stellen) dafür Sorge getragen werden muß, daß die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Interessenvertretungen gewahrt werden.

Die Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften läßt in Art. 8 Abs. 1 offen, wie die Meinungsbildung innerhalb der Mitgliedstaaten erfolgt. Daher wäre es Aufgabe des nach § 5 Abs. 1 des Entwurfes zuständigen Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Interessenvertretungen zu wahren und diese als "zuständige Stellen" in die innerstaatliche Meinungsbildung einzubinden (vgl. auch Art. 8 Abs. 4). Eine Einbindung der regionalen Interessenvertretungen durch die Länder im Rahmen ihrer Stellungnahme erscheint aufgrund des hohen bürokratischen Aufwandes und der zu erwartenden Dichte der technischen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten nicht zielführend.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung Dr. Pröll Landeshauptmann

LAD-VD-8161/3

- 1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
- 2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
- an alle Ämter der Landesregierungen
 (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
- 4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung Dr. Pröll Landeshauptmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung